

- c) die Gründung, Zusammenlegung, Trennung und Änderung in der Zuordnung und Auflösung von Institutionen und Betrieben im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Organen der staatlichen Verwaltung.

(8) Der Minister gibt für die nachgeordneten Fachorgane, Institute und Betriebe die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ heraus.

§4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 8.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen verantwortlich.

§5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in dem ihnen übertragenen Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär Vorbehalten ist.

(2) In ihrem Aufgabenbereich haben die Stellvertreter des Ministers insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten: